# I. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Grenderich vom 20.04.2015

#### vom 28.02.2020

Der Gemeinderat von Grenderich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) vom 20.06.1995 am 28.01.2020 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel I

## § 14 Abs. 3 "Gemischte Grabstätten" wird wie folgt geändert:

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der einzelnen Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

## § 14 Abs. 4 "Gemischte Grabstätten" wird wie folgt neu eingefügt:

(4) Liegt die Grabstätte in einer Grabreihe / einem Grabfeld, die / das durch Beschluss der Gemeindeverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit komplett geräumt wird, darf die zusätzliche Beisetzung einer Asche dann erfolgen, solange in dieser Grabreihe noch eine freie Grabstätte existiert oder wenn die Grabreihe komplett belegt ist und die verbleibende Ruhezeit der zuletzt belegten Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt.

### § 15 Abs. 5 "Urnengrabstätten" wird wie folgt geändert:

(5) Die zusätzliche Beisetzung einer zweiten Asche ist ausnahmslos nur im Verlauf des ersten Jahres nach der Bestattung der ersten Asche für die jeweilige Urnengrabstätte zulässig. Grabreihen oder Grabfelder finden hier keine Berücksichtigung.

### § 15 Abs. 6 "Urnengrabstätten" wird wie folgt neu eingefügt:

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihenund Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Grenderich, den 28.02.2020 Gemeindeverwaltung Wolfgang Wallrath, Ortsbürgermeister